

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 2/13 S

L 9 SO 471/12 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 552/12 ER (SG Duisburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Essen,
Rathaus, Porscheplatz 1, 45121 Essen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Duisburg hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Gewährung von Leistungen zur Anschaffung eines Fernsehers abgelehnt (*Beschluss vom 6.12.2012*). Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 22.1.2013*). Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem am 1.2.2013 eingegangenen Schreiben "Beschwerde/Revision/Berufung" eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 22.1.2013 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Im Hinblick auf Erfahrungen aus anderen Verfahren des Antragstellers wird darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben in dieser Sache nicht mehr bearbeitet werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

